OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603199/4/KH

Datum:
Linz, 21. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der Dr. A M E N, G x, x W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Juli 2019, GZ: BHLL/919100033000/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. November 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und der Beschwerdeführerin stattdessen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 4. Juli 2019, GZ: BHLL/919100033000/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über Dr. A M E N (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden), da der Bf vorgeworfen wurde, als Zulassungsbesitzerin nicht Sorge dafür getragen zu haben, dass ein auf sie zugelassener Anhänger den Vorschriften des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG entspricht, da auf diesem zwei Plaketten nebeneinander aufgeklebt waren.

2. In ihrer binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde brachte die Bf vor, dass gegenüber jener Person, die den Anhänger verwendet hatte, eine Ermahnung erteilt worden war, dass es sich nicht um eine boshafte, straffällige Tat gehandelt hatte.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Bf hat ihren Wohnsitz von L nach W verlegt. Im Zuge der Ummeldung bekam sie neue Kennzeichen für ihr Auto und für den verfahrensgegenständlichen Anhänger (Kennzeichen: x). Da sie Schwierigkeiten beim Wechseln der Kennzeichen hatten, ließ sie dies in einer Werkstatt durchführen, in welcher man auch die neue Begutachtungsplakette auf der Deichsel des Anhängers anbrachte. Die alte Plakette wurde jedoch nicht entfernt, was der Bf insbesondere aufgrund der Lage der Plaketten (seitlich an der Deichsel) auch entgangen war.

2. Am 29. Mai 2019 um 14:44 Uhr hatte der Mieter der Bf, A R, den Anhänger ausgeborgt und wurde in x L, K x, einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, bei welcher von einem Beamten der PI Traun festgestellt wurde, dass seitlich an der Deichsel des Anhängers zwei Begutachtungsplaketten klebten.

3. Die belangte Behörde verhängte in der Folge über A R eine Ermahnung wegen eines Verstoßes gegen § 102 Abs. 1 KFG iVm § 36 lit. e und § 57a KFG. Über die Bf wurde mit Strafverfügung vom 3. Juni 2019 eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 80 Euro verhängt, welche infolge ihres Einspruchs mit dem im

gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Straferkenntnis auf 40 Euro herabgesetzt wurde.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 5. November 2019, zu welcher die Bf und der Vertreter der belangten Behörde erschienen sind. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Behördenakt bzw. dem Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, insbesondere der mündlichen Verhandlung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

[...] e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

§ 57a. Wiederkehrende Begutachtung

(5) Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der

Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die Bf hat selbst zugegeben, dass ihr ein Fehler unterlaufen sei, da sie nach dem Anbringen der Begutachtungsplakette in der Werkstatt nochmals kontrollieren hätte sollen, ob die Plakette korrekt angebracht ist, wobei ihr das Vorhandensein der beiden Plaketten dann aufgefallen wäre. Die Bf hat lediglich vorgebracht, dass der Fehler beim Anbringen aufgrund der Lage der Plaketten nicht sofort für sie ersichtlich gewesen sei. Es sei ihr jedoch klar, dass sie als Zulassungsbesitzerin dafür verantwortlich sei. Die Beschwerdeführerin hat somit weder das Vorliegen des objektiven, noch des subjektiven Tatbestandes der ihr vorgeworfenen Verwaltungsstraftat angezweifelt, sondern sie hat ihr Fehlverhalten in der mündlichen Verhandlung eingestanden. Somit ist vom Vorliegen des objektiven und subjektiven Tatbestandes der der Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat auszugehen.

2.2. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungs-

gründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG eine Ermahnung gegenüber der Bf auszusprechen ist. Voraussetzungen dafür sind, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Bf gering sind:

Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist bezogen auf den konkreten Sachverhalt zu sehen – im vorliegenden Fall soll durch das korrekte Anbringen einer (einzigen) Begutachtungsplakette im Rahmen der Überprüfung eines Fahrzeugs vor Ort sofort ersichtlich sein, ob das Fahrzeug vorschriftsgemäß einer wiederkehrenden Begutachtung unterzogen wurde, womit die bei Verwendung des Fahrzeugs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unerlässliche Verkehrs- und Betriebssicherheit desselben bestätigt wird. Sind nunmehr zwei Begutachtungsplaketten auf dem Fahrzeug vorhanden, ist es nicht mehr auf den ersten Blick möglich, sich davon zu überzeugen. Allerdings war der Fehler im vorliegenden Fall dennoch leicht erkennbar, da nur eine Begutachtungsplakette, nämlich die neue, hinsichtlich des eingestanzten Kennzeichens jenem am Anhänger angebrachten (x) entsprach. Somit ist im vorliegenden Fall durch die gegenständliche Fallkonstellation, nämlich dass zwei (statt nur einer) Begutachtungsplaketten auf dem Anhänger angebracht waren und nur eine davon dem am Anhänger angebrachten Kennzeichen entsprach, der Anhänger jedoch vorschriftsmäßig begutachtet worden war, davon auszugehen, dass die Bedeutung des strafrechtliche geschützten Rechtsguts gering war.

Die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts durch die Bf – was sich im vorliegenden Fall durch Verwendung des Anhängers durch A R, welchem sie diesen überlassen hatte, manifestierte - ist ebenso als gering anzusehen. Der Anhänger entsprach den Vorschriften des KFG und war entsprechend verkehrs- und betriebssicher, was durch das Anbringen der aktuellen Begutachtungsplakette bestätigt worden war. Auch hatte R die alte Plakette, unmittelbar nachdem er vom Polizeibeamten aufmerksam gemacht wurde, dass nur eine Plakette aufgeklebt sein darf, entfernt. Ebenso ist das Verschulden der Bf im vorliegenden Fall als gering einzustufen – sie hat den Anhänger vorschriftsmäßig umgemeldet und in der Werkstatt die neue Begutachtungsplakette anbringen lassen. Die Stelle, an der diese angebracht wurde, ist für eine neben dem Anhänger stehenden Person tatsächlich nicht sofort ersichtlich, womit auch nachvollziehbar ist, dass es der Bf nicht sofort aufgefallen ist, dass sich die alte Plakette ebenso noch am Anhänger befindet, welche – wie bereits erwähnt – jedoch unmittelbar nach der polizeilichen

Kontrolle entfernt wurde. Die Bf hätte als Zulassungsbesitzerin selbstverständlich dafür Sorge tragen müssen, dass die Anbringung der Begutachtungsplakette korrekt erfolgt, allerdings ist ihr durch ein Versehen nicht aufgefallen, dass die alte Plakette noch nicht abgenommen wurde, was insgesamt jedoch als geringes Verschulden zu qualifizieren ist.

Somit war im gegenständlichen Fall der Beschwerde insofern Folge zu geben, als gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG eine Ermahnung erteilt wird.

2.3. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstraf- sowie des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing